

# Einwohnergemeinde Wileroltigen



Reglement über die Übertragung der  
Feuerwehraufgaben

und über die  
Erhebung der Ersatzabgaben

**2012**

Die Einwohnergemeinde Wileroltigen beschliesst, gestützt auf Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998 folgendes

## REGLEMENT

**Anmerkung:** Alle in diesem Reglement verwendeten Benennungen sind auf beide Geschlechter anwendbar.

<b>Aufgabenübertragung</b>	<b>Art. 1</b> Die Einwohnergemeinde Wileroltigen überträgt die Aufgaben der Feuerwehr gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzgebung der Gemeinde Kerzers. Davon ausgenommen ist das Erheben der Ersatzabgabe.
<b>Anwendbares Recht</b>	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde Wileroltigen unterstellt sich im Bereich der Feuerwehr dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde, sowie dem kantonalfreiburgischen Recht. <sup>2</sup> Davon ausgenommen ist der Bereich für die Erhebung der Ersatzabgabe. Die Bemessung der Ersatzabgaben und die Befreiung von der Ersatzabgabe richten sich nach Art. 9 dieses Reglements.
<b>Verantwortlichkeiten</b>	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Recht der Gemeinde Kerzers. Massgebend ist das Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde Kerzers. <sup>2</sup> Angelegenheiten der Interkommunalen Feuerwehr werden in der Sicherheitskommission (SiKo) Kerzers geregelt, in die ein Vertreter aus Wileroltigen Einsitz hat.
<b>Dienstpflicht</b>	<b>Art. 4</b> Die Dienstpflicht richtet sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde Kerzers.
<b>Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht</b>	<b>Art. 5</b> Massgebend ist das Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde Kerzers.
<b>Rechtspflege</b>	<b>Art. 6</b> Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Gemeinde Kerzers. Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt

	die Gemeinde Kerzers auch für die Einwohnergemeinde Wileroltigen die entsprechenden Verfügungen, ausgenommen für die Ersatzabgaben.
<b>Strafrecht</b>	<b>Art. 7</b>
	Die strafrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Kerzers im Bereich Feuerwehr gelten auch für die Gemeinde Wileroltigen. Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Gemeinde Kerzers auch für die Einwohnergemeinde Wileroltigen die entsprechende Verfügung.
<b>Anschlussvertrag</b>	<b>Art. 8</b>
	Der Gemeinderat Wileroltigen wird ermächtigt, die Einzelheiten der Übertragung der Feuerwehraufgaben durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde Kerzers zu regeln.
<b>Finanzierung</b>	<b>Art. 9</b>
	<sup>1</sup> Gestützt auf Art. 28 und 30 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes des Kantons Bern (FFG) werden von den Dienstpflichtigen, die nicht zum aktiven Dienst eingeteilt werden, Ersatzabgaben erhoben.
	<sup>2</sup> Die maximale Ersatzabgabe je ersatzpflichtige Person und Jahr ( <sup>1</sup> ) richtet sich nach dem vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz.
	<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe wird durch den Gemeinderat jährlich festgelegt und beträgt 13 – 16% der einfachen Steuer.
	<sup>4</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare sowie bei eingetragenen Partnerschaften, deren Partner beide wehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
	<sup>5</sup> Wenn ein Ehepartner oder ein Partner einer eingetragenen Partnerschaft aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare und eingetragene Partnerschaften die Ersatzabgabe auf der Hälfte der gemeinsamen einfachen Steuer.
	<sup>6</sup> Die Ersatzabgabe wird zusammen mit der ordentlichen Steuerrechnung erhoben.
	<sup>7</sup> Die Ersatzabgaben sind in die Spezialfinanzierung Feuerwehr einzulegen. Die Mittel dürfen nur für Zwecke der Feuerwehr verwendet werden.

<sup>1</sup> Änderung vom 7. Dezember 2013

<b>Befreiung von der Ersatzabgabe</b>	<b>Art. 10</b>
	Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind Personen befreit, die von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind (Art. 4).
<b>Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsbestimmungen</b>	<b>Art. 11</b>
	<sup>1</sup> Das Feuerwehrreglement vom 1. Januar 2003 wird aufgehoben.
	<sup>2</sup> Personen, die nach bisherigem Reglement ihre Wehrdienstpflicht erfüllt haben, bzw. vom aktiven Wehrdienst oder von der Ersatzabgabe befreit wurden, bleiben auch nach neuem Reglement vom aktiven Wehrdienst und von der Ersatzabgabe befreit.
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Art. 12</b>
	<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.
	<sup>2</sup> Die an der Versammlung vom 7. Dezember 2013 beschlossene Änderung von Art. 9 Abs. 2 tritt per 1. Januar 2014 in Kraft. ( <sup>2</sup> )

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 10. Dezember 2011.

### **Einwohnergemeinde Wileroltigen**

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Daniel Schwaar

sig. Cornelia Baumann

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement gemäss Art. 54 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) vom 10. November 2011 bis 10. Dezember 2011 in der Gemeindeverwaltung Wileroltigen öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im Anzeiger Laupen vom 10. November 2011 publiziert.

Beschwerden: keine

Wileroltigen, 12. Januar 2012

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Cornelia Baumann

---

<sup>2</sup> Eingefügt am 7. Dezember 2013

Änderung Art. 9, Abs. 2 von der Gemeindeversammlung genehmigt am 7. Dezember 2013.

**Einwohnergemeinde Wileroltigen**

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Daniel Schwaar

sig. Cornelia Baumann

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat diese Änderung gemäss Art. 54 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) vom 7. November 2013 bis 7. Dezember 2013 in der Gemeindeverwaltung Wileroltigen öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im Anzeiger Laupen vom 7. November 2013 publiziert.

Wileroltigen, 19. Dezember 2013

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Cornelia Baumann

**Genehmigung der Änderung veröffentlicht am 9. + 16. Januar 2014**